

Beitragsordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes (gültig ab 01.01.2025)

1. Ordentliche Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Rahmen der Bestandserhebung des LSB gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von:
 - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler*innen/Student*innen) 2,40 €
 - b) ab 19 Jahre 4,20 €
2. Kooperative Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum Stichtag 01.01. eines jeden Kalenderjahres im Rahmen der Bestandserhebung des LSB gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von:
 - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler*innen/Student*innen) 2,40 €
 - b) ab 19 Jahren 4,20 €
3. Anschlussmitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von:
 - a) bis 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler*innen/Student*innen) 2,40 €
 - b) ab 19 Jahren 4,20 €
4. Persönliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 40,00 €
5. Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.
6. Der Mindestbeitrag für ordentliche, kooperative und Anschlussmitglieder beträgt: 84,00 €
7. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident*innen sowie Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind beitragsfrei.
8. Veranlagung
 - a) Der LSB Niedersachsen führt für alle Mitglieder jährlich zum Jahresanfang eine Bestandserhebung durch. Diese bildet die Grundlage für die Beitragsveranlagung des NTV. Für Mitglieder des NTV, die nicht Mitglied im LSB Niedersachsen sind, regelt das Präsidium die jährliche Mitgliedermeldung im Einzelfall.
 - b) Beim Erwerb einer Mitgliedschaft im laufenden Jahr bildet die im Mitgliedererhebungsbogen DTV bzw. NTV, der im Aufnahmeverfahren einzureichen ist, gemeldete Mitgliederzahl die Grundlage für die Veranlagung. Der Beitrag wird in diesem Fall für volle Monate der Mitgliedschaft fällig.
 - c) Stichtag für die Mitgliederaufstellungen ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den Deutschen Tanzsportverband e.V. muss mit der Mitgliederaufstellung für den Landessportbund übereinstimmen.
 - d) Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
 - e) Werden die Mitgliedererhebungen von einem Mitglied nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der*die Schatzmeister*in verpflichtet, den Beitrag nach seinem*ihrem Ermessen zu schätzen. Hierbei wird derzeit ein Mitgliederzuwachs von 20 % pro Jahr unterstellt.
 - f) Bestehen seitens des Präsidiums berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliederanmeldung, so ist der*die Schatzmeister*in berechtigt, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldungen zu prüfen.
9. Der NTV-Beitrag ist grundsätzlich zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig. Eventuell abweichende Zahlungstermine sind der Rechnung zu entnehmen. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird mit der Beitragsrechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.
 Beitragsrechnungen ab 150 € können je zur Hälfte des Jahresbetrages am 31.03. und 31.08. des Kalenderjahres gezahlt werden.
 Das Präsidium ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen andere Absprachen zu treffen.